

Zusätzliche Vermittlungsvereinbarungen

1. Voraussetzungen einer Vermittlung

- a. Nach der ersten Bewerbung bei COMA Media Cast muss das eingereichte Material automatisch von jedem Bewerber eigenverantwortlich fortwährend nach Ablauf einer 12-Monatsfrist aktualisiert werden. Bei starken optischen Veränderungen und Kleinkindern dementsprechend früher.
- b. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die gesetzlichen Grundlagen betreffend einer Vermittlung im Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie auf die Vermittler-Vergütungs-Verordnung.
- c. Telefonische Terminanfragen unserer Teams sind in der Regel keine verbindlichen Buchungen, sondern zunächst Anfragen, um Sie unserem Kunden überhaupt für den Drehtermin anbieten zu können (Verfügbarkeit).
- d. Den Vorgaben der Buchungsbestätigung (Termin, Drehort, optisches Erscheinungsbild etc.) ist unbedingt zu entsprechen.
- e. Im Falle groben Fehlverhaltens oder Nichtbeachtens der Anweisungen/Ansagen am Set sind die vermittelten Personen eigenverantwortlich. Dieses gilt ebenfalls für aus dem Fehlverhalten etc. resultierende Konsequenzen (Schadensersatz, Umbesetzung etc.).
- f. Die während der Produktion entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte an der vermittelten Person sowie der ausgeübten Tätigkeit verbleiben im vollen Umfang ausschließlich bei der ausführenden Produktionsgesellschaft. Als Veröffentlichungsfreigabe gilt zudem die Annahme unserer Buchungsbestätigung.

2. Verhalten am Produktionsort/Set

- a. Disziplin ist oberste Voraussetzung und unabdingbar !
- b. Es gilt absolutes Drogen- und Alkoholverbot ! Ein Verstoß führt zum sofortigen Karteiausschluss sowie Ausschluss von der aktuellen Produktion !
- c. Den Anweisungen der Komparsenführer sowie des Filmteams ist Folge zu leisten !
- d. Die Entfernung vom Produktionsort/Set vor dem offiziellen Drehschluß bedarf der Zustimmung des Komparsenführers (von COMA Media Cast) oder Aufnahmeleiters sofern kein Komparsenführer vor Ort.
- e. Es ist von Vorteil, ausreichend Verpflegung, Zigaretten (wenn nötig), ein Buch/Zeitschrift etc. und etwas Warmes zum Anziehen mitzubringen. Zu beachten: An einigen Sets gilt Rauchverbot !

3. Vergütung

- a. Die Auszahlung der Vergütung bei Komparsen/Statisten erfolgt je nach Vereinbarung direkt bar vor Ort nach Drehschluss oder aber unbar auf ein zuvor benanntes Konto.
- b. Bei (Klein-)Darstellern erfolgt die Auszahlung in der Regel unbar auf ein zuvor benanntes Konto inkl. der zuvor vereinbarten BuyOuts (Nutzungsrechte) gemäß der vertraglichen Abreden.
- c. Bei Drehanschlüssen erfolgt die Abrechnung erst am letzten Drehtag nach Drehschluss nach Absprache entweder bar oder unbar.
- d. Auf Verlangen der Produktion kann die Lohnsteuerkarte vorzulegen sein.
- e. Sondervergütungen für angeforderte Requisiten oder auch Nachtzuschläge bzw. Überstunden werden gemäß Vereinbarung gezahlt. Branchenübliche Überstunden sind zu leisten.
- f. Komparsenscheine und Abrechnungen sind auf Wunsch vor Ort komplett auszufüllen (Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung etc. mitführen!).
- g. Im Falle einer Stornierung vor Ort bleibt der Vergütungsanspruch bestehen. Im Falle einer vorherigen Absage entfällt dieser.

4. Haftung

- a. Bezüglich der Weisungen des Filmteams oder des Komparsenführers handelt der Darsteller eigenverantwortlich.
- b. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten sowohl bei erstmaliger Karteiaufnahme als auch bei jeder separaten Buchung erforderlich. Bei Kleinkindern gilt das elterliche Sorgerecht am Set.
- c. Keine Haftung für Eigentumsverlust am Produktionsort/Set.